

Vermögen des Kindes

1. Nur das Vermögen des Kindes haftet; nicht das des Schwiegerkindes.
2. Das selbst genutzte, angemessene Hausgrundstück bleibt unangetastet.
3. Die Altersvorsorge bleibt unangetastet (5 % des letzten Jahresbruttogehalts multipliziert mit den Berufsjahren.)
4. Ein „Notgroschen“ von 10.000 € bleibt frei.
5. Der Widerruf von Schenkungen aus den letzten 10 Jahren ist möglich.

Einkommen des Kindes

1. Bei Ehepartnern haften nur die Kinder, nicht die Schwiegerkinder.
2. Es kann nur der prozentuale Einkommensanteil des Kindes am Gesamteinkommen herangezogen werden.
3. Maßstab für die Einkommensberechnung ist die Düsseldorfer Tabelle.
4. Vom Nettoeinkommen müssen dem alleinstehenden Kind 1.800 € verbleiben; bei Ehepartnern muss ein Resteinkommen von 3.240 € verbleiben. Darin enthalten: 480 € bzw. 860 € Warmmiete.

Angehörigenunterhalt

Für Rückfragen

Prof. Dr. Christof Stock

www.rdgs.de

christof.stock@delheid.de



Friedrichstrasse 17-
19

52072 Aachen

Vortrag von

Prof. Dr. Christof Stock

28.10.2015

(Aktualisierung: 21.02.2017)

Haus Hörn

Die Existenzsicherung in der Altenpflege

- A. Das „System der 3 Säulen“
- I. Pflegeversicherung
 - II. Pflegegeld
 - III. Private Sicherung
 1. Eigene Sicherung
 - a. Einkommen
 - b. Vermögen
 2. Angehörigenunterhalt
 - a. Ehepartner
 - b. Kinder („Elternunterhalt“)
- B. Das „Netz mit doppeltem Boden“.
- Die Sozialhilfe kennt 2 Leistungen:
- I. Grundsicherung im Alter
 - II. Hilfe zur Pflege

Die Leistungen der Pflegeversicherung

ab 01.01.2017

	ab 01.01.2017
Pflegegrad 1	125 €
Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Zusätzlich: Vergütungszuschlag bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, § 87b SGB XI

Das Pflegegeld

- Die Investitionskosten des Heimes werden vom Land NRW übernommen, wenn
- der Bewohner (und sein Ehegatte) finanziell nicht zur Kostenübernahme in der Lage ist.
- Auf die finanzielle Situation der Kinder kommt es nicht an.

Vermögen des Heimbewohners

und seines Partners

Das Vermögen des Bewohners und seines Partners wird zusammengerechnet. Grundsätzlich ist sämtliches Vermögen einzusetzen. Abzusetzen sind u.a.:

- Kapital zwecks Altersvorsorge (des Ehepartners)
- Familien- und Erbstücke, sofern Veräußerung unzumutbar.
- ein angemessenes Hausgrundstück, das die nachfragende Person selbst oder mit Angehörigen bewohnt und nach ihrem Tod von diesen bewohnt werden soll.
- Ein „kleinerer Barbetrag“: 2.600 € für den Bewohner; bei Ehepartnern 3.214 €.

Einkommen des Heimbewohners

und seines Partners

Das Einkommen des Bewohners und seines Partners wird zusammen gerechnet. Grundsätzlich ist sämtliches Einkommen einzusetzen. Abzusetzen sind:

- Steuern, Sozialabgaben
- Altersvorsorgeaufwendungen
- Versicherungsbeiträge, wenn angemessen.
- Bei Ehepartnern: eigener existenzieller Bedarf
- Taschengeld: derzeit 107,73 €